

Richtlinien des Landkreises Landshut zur Förderung der Denkmalpflege

1. Zweck der Förderung

Gemäß Art. 22 Denkmalschutzgesetz beteiligen sich die kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit in angemessenem Umfang an den Kosten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere an den Kosten der Instandsetzung, Erhaltung, Sicherung und Freilegung von Denkmälern.

Der Landkreis Landshut gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse für die unter Punkt 2 aufgeführten Maßnahmen. Bei den Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen des Landkreises. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Zuschüsse dienen dazu, die Durchführung denkmalpflegerischer Maßnahmen zu erleichtern.

2. Gegenstand der Förderung

Für die Sanierung von Profanbauten und für archäologische Ausgrabungen werden generell **keine** Zuschüsse gewährt.

Gefördert werden die Restaurierung und Erhaltung der Nebenkirchen und Kapellen, die in der Denkmalliste eingetragen sind bzw. noch eingetragen werden sollen, **wenn es sich um Denkmäler mit überörtlicher auf das Kreisgebiet bezogener Bedeutung handelt** (Stellungnahme des Bezirksheimatpflegers).

Für laufenden Bauunterhalt, elektrische Geläute, Friedhofsmauern und sonstige Außenanlagen wird **kein** Zuschuss gewährt. Härtefälle werden von der unteren Denkmalschutzbehörde begründet.

Nicht zuschussfähig sind Erhaltungsmaßnahmen an Pfarr- und Expositurkirchen mit Ausnahme ehemaliger Kloster- und Stiftskirchen von hervorragendem künstlerischem Wert.

3. Zuschussempfänger

Mögliche Zuschussempfänger sind die Eigentümer der Denkmäler oder auch die Maßnahmeträger.

4. Förderungsvoraussetzungen

Die Antragstellung hat **vor** Beginn der Maßnahme zu erfolgen; bereits begonnene Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

formloser Zuschussantrag

gesicherter Finanzierungsplan

Kostenübersicht mit Kostenangeboten

Beschluss der Kirchenverwaltung zur Durchführung der Maßnahme

Erlaubnisbescheid der unteren Denkmalschutzbehörde (beinhaltet Abstimmung mit dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege)

Der Landkreis geht davon aus, dass sich das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, der Bezirk und die Gemeinde ebenfalls finanziell beteiligen (Gesamtfinanzierung); Ausnahmen sind zu begründen. Die Zuschusszusagen der Gemeinden werden schriftlich eingeholt.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuschüsse werden im Weg der Anteilsfinanzierung gewährt.
Der Zuschuss ist projektbezogen.

Die Zuschusshöhe beträgt in der Regel bis zu 10 % der Baukosten **und nicht mehr als die Gemeinde**, jedoch höchstens 50.000 € pro Gesamtmaßnahme.

Renovierungsmaßnahmen, die innerhalb von 10 Jahren durchgeführt werden, gelten als **eine** Maßnahme.

Friedhofstützmauern von Nebenkirchen und Kapellen, die grundsätzlich die Fördervoraussetzungen erfüllen, werden - soweit diese nachweislich (Stellungnahme des Ingenieurbüros) Stützfunktion haben - mit 5 % der Sanierungskosten gefördert.

Obergrenze ist in jedem Fall der beantragte Zuschuss.

Eine nachträgliche Förderung bereits durch Beschluss anfinanzierter Maßnahmen ist grundsätzlich nicht möglich. Für unvorhersehbar auftretende Mehrkosten, die aus denkmalpflegerischen Gründen unabweisbar sind, kann ein weiterer Zuschussantrag gestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft – nach Vorlage einer fachlichen Stellungnahme – der Kreisausschuss.

6. Verfahren

Anträge sind beim Landratsamt Landshut – Finanzverwaltung oder untere Denkmalschutzbehörde -, Veldener Straße 15, 84036 Landshut einzureichen.

Die Renovierungsmaßnahmen können in mehrere Bauabschnitte aufgeteilt werden. In diesen Fällen ist für jeden Bauabschnitt ein eigener Zuschussantrag zu stellen.

Die Finanzverwaltung erarbeitet eine Empfehlungsliste; die Zuschusshöhe wird nach Rücksprache mit der unteren Denkmalschutzbehörde festgelegt und dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung (im Herbst) vorgelegt.

Für bereits begonnene und laufende Maßnahmen, für welche bereits eine Zuschusszusage gegeben wurde, wird die Verwaltung ermächtigt, nach Besichtigung und Vorlage der Rechnungen im Rahmen der Zuschussrichtlinien Auszahlungen bis zur maximalen Zuschusshöhe zu tätigen.

Zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses durch die untere Denkmalschutzbehörde sind nach Abschluss der Renovierungsmaßnahme ein Verwendungsnachweis mit zahlenmäßigem Nachweis der Einnahmen und Ausgaben sowie ein kurzer Sachbericht vorzulegen.

Eigenleistungen (Sach- und Handwerkerleistungen) können bis zu den Beträgen, die das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anerkennt, in Ansatz gebracht werden.

Der Landkreis behält sich für den gewährten Zuschuss das Recht der Buch-, Betriebs- oder sonstigen Prüfungen für das Kreisrechnungsprüfungsamt und für das überörtliche Prüfungsorgan vor (Art. 92 Abs. 4 letzter Satz LKrO).

Die Bewilligung wird widerrufen, wenn der Zuschussempfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere auch durch unzutreffende Angaben, erlangt hat. Die finanzielle Förderung ist unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie nicht dem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden ist.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung des Kreisausschusses am 28.09.2015 in Kraft.